

INDUSTRIEEMISSIONEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2007) 844 vom 21. Dezember 2007 für eine **Richtlinie** des Europäischen Parlaments und des Rates über **Industrieemissionen** (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Europäischen Parlaments – 1. Lesung vom 10. März 2009

► **Allgemeine Stellungnahmen zum Vorschlag**

Das EP verabschiedet eine legislative Entschließung auf der Basis des Ausschussberichts des Berichterstatters Holger Kraemer (ALDE-Fraktion, D) mit 402 Stimmen bei 189 Gegenstimmen und 54 Enthaltungen.

► **Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags**

– **Hintergrund – Anwendungsbereich – Begriffsbestimmungen**

- Das EP führt neue Definitionen ein bzw. erweitert vorhandene (Art. 3):
 - Neu: „Mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) zusammenhängende Emissionswerte“ („BAT-AEL“) sind diejenigen Emissionswerte, die unter normalen Betriebsbedingungen mit BVT gemäß den BVT-Merkblättern erzielt und als Durchschnittswerte unter bestimmten Bedingungen ausgedrückt werden.
 - Das EP fasst unter die „betroffene Öffentlichkeit“ ausdrücklich auch nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die Anforderungen nach nationalem Recht erfüllen.
 - Neu: „Umweltinspektion“ ist die Prüfung, ob eine Anlage den einschlägigen Umweltauflagen genügt.
- Das EP will den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie ändern (Art. 11 i.V.m. Anhang I), insbesondere wie folgt:
 - Feuerungsanlagen mit einer thermischen Nennleistung von weniger als 50 MW, die höchstens 500 (KOM: 350) Stunden pro Jahr in Betrieb sind, sollen ausgenommen sein.
 - Unter den Anlagen, die keramische Erzeugnisse durch Brennen herstellen, sollen nur solche, die eine Produktionskapazität von über 75 t pro Tag „und“ (KOM: „oder“) eine Besatzdichte von über 300 kg/m³ aufweisen, erfasst sein.
 - Bezüglich der Konservierung von Holz und Holzzeugnissen sollen Anlagen schon ab einer Produktionskapazität von mehr als 50 m³ (KOM: 75 m³) pro Tag erfasst sein.
 - Das EP erstreckt die von der KOM vorgegebenen Schwellenwerte für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe auch auf flüssige Brennstoffe. Danach gelten folgende Schwellenwerte:
 - SO₂-Emissionsgrenzwert für Feuerungsanlagen für flüssige (KOM: feste) Brennstoffe mit einer thermischen Nennleistung von weniger als 500 MW, die höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind und vor dem 27.11.2002 genehmigt wurden: 800 mg/Nm³.
 - NO_x-Emissionsgrenzwert für Feuerungsanlagen für feste oder flüssige (KOM: feste) Brennstoffe mit einer thermischen Nennleistung von höchstens 500 MW, die höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind und vor dem 27.11.2002 genehmigt wurden: 450 mg/Nm³.
 - NO_x-Emissionsgrenzwert für Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe (KOM: feste) mit einer thermischen Nennleistung von 500 MW oder mehr, die höchstens 1500 Stunden jährlich in Betrieb sind und vor dem 01.07.1987 genehmigt wurden: 450 mg/Nm³.

– **Genehmigungssystem und Genehmigungsaufgaben**

- Das EP begrenzt die Auflage, dass die Genehmigung einer Anlage Anforderungen an die Überwachung von wahrscheinlich vor Ort anzutreffenden Gefahrstoffen umfassen muss, auf „große Mengen“ (KOM: alle Mengen) (Art. 15 Abs. 1).

– **„Beste verfügbare Techniken“ (BVT) als Maßstab für Genehmigungsaufgaben**

- Die KOM tauscht mit EU-Staaten, betroffenen Industrien und Umweltverbänden Informationen über „den Einsatz der BVT“ (KOM: „die eingesetzten Techniken“) aus. Die Ergebnisse dieses Informationsaustauschs soll die KOM als neues BVT-Merkblatt veröffentlichen (KOM: –). Die KOM soll Leitlinien für den Informationsaustausch erstellen (KOM: –). (Art. 14 Abs. 1 und 1a).
- In den Merkblättern sollen auch die Verbrauchsmengen angegeben werden (KOM: –) (Art. 14 Abs. 2).
- Für Tätigkeiten, die zwar der Richtlinie unterliegen, für die aber kein BVT-Merkblatt vorliegt oder für die das BVT-Merkblatt nicht alle potenziellen Umweltauswirkungen abdeckt, legt die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte in Absprache mit dem Betreiber fest (KOM: Einbindung des Betreibers ist nicht vorgesehen) (Art. 15 Abs. 4).

– **Allgemein bindende Vorschriften**

Um die Erteilung von Genehmigungen zu erleichtern, dürfen die EU-Staaten Auflagen in Form von allgemein bindenden Vorschriften festlegen, auf die in der Genehmigung verwiesen werden kann (so auch KOM). Das EP definiert die „allgemein bindenden Vorschriften“ als „Grenzwerte oder andere Bedingungen in zumindest sektorbezogenen Umweltrichtlinien“, die zur Verwendung bei Genehmigungsaufgaben festgelegt werden (KOM: keine Definition des Begriffs). (Art. 3 Nr. 34a, Art. 7)

– Festlegung von Emissionsgrenzwerten

Nationale Behörden dürfen ausnahmsweise Abweichungen von Emissionsgrenzwerten zulassen (so auch KOM). Das EP will dabei die „betroffene Öffentlichkeit“ frühzeitig an der Entscheidung, ob eine solche Ausnahme gewährt wird, beteiligen (KOM: –). Unter die „betroffene Öffentlichkeit“ fasst das EP ausdrücklich auch nichtstaatliche Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die Anforderungen nach nationalem Recht erfüllen (KOM: –). (Art. 3 Nr. 12, Art. 16 Abs. 3)

– Überwachungs-, Berichts- und Sanierungspflichten

- Die Mitgliedstaaten müssen ein System von Anlageninspektionen einführen und zu diesem Zweck einen detaillierten Inspektionsplan erstellen, der alle Anlagen abdeckt (so auch KOM). (Art. 25)
- „Nach dem Zufallsprinzip ausgewählte“ (KOM: –) Vor-Ort-Inspektionen müssen grundsätzlich mindestens alle 18 (KOM: 12) Monate erfolgen, bei Verstoß gegen Genehmigungsauflagen alle sechs Monate (KOM: –).
- Das EP sieht eine Ausweitung des Inspektionszyklus auf 24 Monate vor (KOM: –), wenn sich die auf den Inspektionsplänen der EU-Staaten beruhenden Inspektionsprogramme der nationalen Behörden auf eine „systematische Bewertung der Umweltrisiken“ der Anlagen stützen.
- Das EP legt Beispiele für objektive Kriterien für eine solche „systematische Bewertung“ fest, wie die bisherige Einhaltung der Genehmigungsauflagen, und ermächtigt die KOM lediglich, „zusätzliche Kriterien“ für die Bewertung der Umweltrisiken festzulegen (KOM: Die KOM legt alle Kriterien für die Bewertung der Umweltrisiken fest.).
- Bei anlassbezogenen Inspektionen müssen Betreiber der Behörde Informationen, die die Untersuchung von Unfällen, Vorfällen oder Verstößen gegen die Vorschriften ermöglichen, und Gesundheitsstatistiken zur Verfügung stellen (KOM: –).
- Den Bericht über die Inspektion teilt die Behörde dem Betreiber binnen zwei Monaten (KOM: keine Zeitangabe) mit und macht ihn der Öffentlichkeit binnen vier (KOM: zwei) Monaten zugänglich.
- Anlagenbetreiber müssen der zuständigen Behörde mindestens alle 24 (KOM: 12) Monate über die Einhaltung der Genehmigungsauflagen berichten und die Daten unverzüglich im Internet verfügbar machen (KOM: –); bei Verstoß gegen Genehmigungsauflagen muss mindestens alle 12 Monate Bericht erstattet werden (KOM: –) (Art. 8 Nr. 1).
- Anlagenbetreiber müssen vor der Aufnahme des Betriebs einen Bericht über den Zustand von Boden und Grundwasser erstellen, wenn die Anlage gefährliche Stoffe „in relevanten Mengen“ (KOM: –) verwendet, erzeugt oder freisetzt (Art. 23 Abs. 2).

– NEU: Beteiligung von nichtstaatlichen Organisationen als „betroffene Öffentlichkeit“

Indem das EP den Begriff der „betroffenen Öffentlichkeit“ neu definiert und darunter ausdrücklich auch nichtstaatliche Organisationen fasst, die sich für den Umweltschutz einsetzen und die nationalen Anforderungen erfüllen, eröffnet es diesen den Weg, sich an folgenden Verfahren stets beteiligen zu dürfen (KOM: –): (Art. 3 Nr. 12, Art. 26)

- Erteilung von Genehmigungen für neue Anlagen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen,
- Aktualisierung von Genehmigungsauflagen.

– Schlussbestimmungen

NEU: „Mindestanforderungen“ (Art. 68a, Erwägungsgründe 2a und 32a):

- Das EP will, dass die KOM binnen 12 Monaten ab Veröffentlichung eines BVT-Merkblatts Emissionsgrenzwerte sowie Überwachungs- und Einhaltungsanforderungen als Mindestanforderungen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle festlegt. Dabei müssen die Mindestanforderungen auf die erheblichen Umweltauswirkungen der betreffenden Tätigkeiten oder Anlagen ausgerichtet und auf die mit den BVT zusammenhängenden Emissionswerte („BAT-AEL“) gestützt werden.
- Insbesondere soll die KOM bis Ende 2011 nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle Emissionsgrenzwerte sowie Überwachungs- und Einhaltungsanforderungen für Dioxine und Furane festlegen, die Anlagen für bestimmte in der Richtlinie genannte Tätigkeiten ausstoßen. Die Mitgliedstaaten und nationalen Behörden dürfen strengere Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane festlegen.

► Politischer Kontext

Der Rat muss nach der Stellungnahme des EP über das Vorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, mit qualifizierter Mehrheit entscheiden. Im Erörterungstermin vom 2. März 2009 konnten sich die Mitgliedstaaten im Rat noch nicht auf eine gemeinsame Position verständigen (s. [CEP-Monitor](#)); dies wird für Juni 2009 angestrebt. Eine politische Einigung zwischen Rat und EP ist in den nächsten Monaten nicht absehbar, da die Positionen beider Organe sehr weit auseinander liegen. Eine 2. Lesung im EP wird – abhängig vom Zeitpunkt der 1. Lesung im Rat – voraussichtlich im Herbst oder Winter 2009 stattfinden.